

Az.: 3 A 222/16
1 K 804/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Neuerteilung der Fahrerlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 29. September 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Februar 2016 - 1 K 804/15 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Aus dem Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO im Zulassungsverfahren beschränkt ist, folgt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt.
- 3 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage auf Verpflichtung des Beklagten zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis abgewiesen. Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung könne die Eignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht festgestellt werden. Vielmehr bestünden nach wie vor Eignungszweifel. Die Beklagte habe den Kläger mit Bescheid vom 14. Juli 2014 zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Ausräumung von Eignungszweifeln verpflichten dürfen. Mangels Gutachtenvorlage bestünden die Zweifel fort. Dies folge aus dem anlässlich eines früheren Wiedererteilungsantrags erstellten medizinisch-psychologischen Gutachten vom 6. Januar 2011. Nach diesem Gutachten könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger auch zukünftig ein Fahrzeug unter Einfluss von Betäubungsmitteln führen werde. Zwar habe seinerzeit kein aktueller Betäubungsmittelkonsum festgestellt werden können, jedoch habe der

Kläger keine längerfristige Drogenabstinenz nachweisen können. Er sei nicht bereit, Drogenscreenings durchführen zu lassen. Nach dem genannten Gutachten sei in Bezug auf den Kläger von einer fortgeschrittenen Drogenproblematik auszugehen. Sie mache eine Abstinenz erforderlich, um eine hinreichend verantwortungsbewusste Teilnahme am Straßenverkehr zu gewährleisten. Diese sei nicht feststellbar, was der Annahme einer vorhandenen Fahreignung entgegenstehe.

- 4 Hiergegen trägt der Kläger vor, aus der Nichtbeibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ergäben sich keine Eignungsmängel. Gleiches gelte im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung für die Ordnungswidrigkeit aus dem Jahr 2004. Auch aus den eingeholten Gutachten, insbesondere dem Gutachten aus dem Jahr 2011, ergäben sich keine Eignungsmängel. Diese setzten eine Ordnungswidrigkeit unter Betäubungsmittelinfluss voraus. Eine solche sei gerade nicht gegeben. Ohne die jetzt nicht mehr verwertbare Ordnungswidrigkeit aus dem Jahr 2004 wären die Gutachter nicht zu ihrem Ergebnis gekommen. Diese Tat könne nicht durch den Rückgriff auf ein Gutachten verwertet werden. Dies folge auch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs.
- 5 Das Vorbringen des Klägers rechtfertigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht über die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG erforderliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen verfügt. Zum Führen von Kraftfahrzeugen ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 StVG, § 11 Abs. 1 Satz 1 FeV geeignet, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hat. Diese Anforderungen sind nach § 11 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere dann nicht erfüllt, wenn ein Mangel oder eine Erkrankung i. S. der Anlage 4 oder 5 zur Fahrerlaubnisverordnung vorliegt. Der Kläger stellt mit seinem Zulassungsvorbringen zu Recht nicht in Frage, dass der Beklagte zur Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens durch den Kläger befugt und der hierzu ergangene Bescheid vom 14. Juli 2014 rechtmäßig war, weil die Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV vorlagen. Dies folgt

insbesondere daraus, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Anordnung eines Gutachtens auf den Zeitpunkt der Gutachtensanforderung abzustellen ist. Ein danach eintretendes Verwertungsverbot für einen Verkehrsverstoß lässt die Rechtmäßigkeit der darauf gestützten Gutachtensanordnung nicht rückwirkend entfallen (Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl. 2015, § 11 FeV Rn. 55 m. w. N.). Zum Zeitpunkt dieser Anordnung war die Tilgungsfrist der am 3. Juni 2004 begangenen Ordnungswidrigkeit in Gestalt des Führens eines Kraftfahrzeugs unter Einfluss von Betäubungsmitteln noch nicht abgelaufen, da sie gemäß § 29 Abs. 5 StVG erst am 28. Oktober 2009 in Lauf gesetzt wurde und am 28. Oktober 2014 endete.

- 6 Hiervon ausgehend begegnet es keinen Bedenken, wenn das Verwaltungsgericht aus der Weigerung des Klägers zur Vorlage des angeforderten Gutachtens den Beklagten als befugt angesehen hat, dessen fehlende Fahreignung anzunehmen. Dies entspricht § 11 Abs. 8 FeV, wonach aus der Weigerung zur Vorlage eines Gutachtens der Schluss auf die Nichteignung des Betroffenen gezogen werden darf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8. August 2016 - 3 B 161/16 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Lediglich bekräftigend hat das Verwaltungsgericht hierzu ausgeführt, dass auch nach dem Gutachten vom 6. Januar 2011 Eignungszweifel bestehen, da hiernach nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Kläger auch zukünftig ein Fahrzeug unter Einfluss von Betäubungsmitteln führen werde. Eine unzulässige Verwertung von Erkenntnismitteln ist insoweit nicht erkennbar. Aus der vom Kläger hierzu angeführten Rechtsprechung folgt nichts anderes. Hiernach darf einem Betroffenen eine Tat für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr vorgehalten werden, wenn die Eintragung im Verkehrszentralregister getilgt ist (BVerwG, Urt. v. 9. Juni 20054 - 3 C 21/04 -, juris Rn. 26). Hierzu hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass die mangelnde Fahreignung des Klägers nicht aus einer getilgten Ordnungswidrigkeit, sondern aus seiner Weigerung zu einer rechtmäßig angeforderten Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens folgt. Hierbei handelt sich um eine neue Tatsache, die unabhängig von einer Tilgung der Ordnungswidrigkeit für die Beurteilung der Fahreignung zu berücksichtigen ist. Aus der vom Kläger angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Beschl. v. 22. Dezember 2015 - 2 StR 207/15 -, juris, betreffend Verwertungsverbote in Strafverfahren) lässt sich keine andere Bewertung entnehmen.

- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Antragsverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 06.10.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte